

# RS OGH 1995/11/28 5Ob1167/95, 5Ob52/08w, 5Ob90/10m, 5Ob91/10h, 5Ob236/10g, 5Ob234/11i, 5Ob110/13g, 5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1995

## Norm

GBG §94 F

Wr AusländergrunderwerbsG §5 Abs1

Wr AusländergrunderwerbsG §5 Abs3

Wr AusländergrunderwerbsG §5 Abs4

## Rechtssatz

Die Ansicht, die Verpflichtung zum Nachweis der Staatsbürgerschaft gemäß § 5 Abs 3 WrAusländergrunderwerbsG betreffe nur Ausländer, widerspricht der Systematik und dem Sinn des Gesetzes. Während ausländische Erwerber gemäß § 5 Abs 1 leg cit dem Grundbuchsgericht den grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsbescheid vorlegen müssen, haben Inländer ihre Staatsbürgerschaft nachzuweisen um darzutun, dass kein genehmigungspflichtiger Grunderwerb durch Ausländer vorliegt. Die in einem Kaufvertrag aufgenommene Erklärung, österreichischer Staatsbürger zu sein, stellt keinen Nachweis, sondern bloß eine Behauptung dar.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 1167/95

Entscheidungstext OGH 28.11.1995 5 Ob 1167/95

- 5 Ob 52/08w

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 52/08w

Vgl auch; Beisatz: Die Erwerber sind nach § 5 Abs 3 Satz 1 WrAuslGEG verpflichtet, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Ist der Erwerber aber - wie hier - eine juristische Person, genügt nach § 5 Abs 3 Satz 2 leg cit eine verbindliche Erklärung der statutengemäß zur Vertretung nach außen berufenen Organe (hier: Geschäftsführerin) darüber, ob und in welchem Ausmaß Ausländer im Sinn des § 2 Z 1 oder 2 an der juristischen Person beteiligt sind. Liegt eine derartige Erklärung vor, ist eine Negativbestätigung der Ausländergrundverkehrsbehörde (§ 5 Abs 1 und Abs 4 leg cit) nicht erforderlich (5 Ob 316/00g). (T1)

- 5 Ob 90/10m

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 90/10m

Bei wie T1; Beisatz: Ist der Nachweis der Inländereigenschaft oder einer Staatsbürgerschaft, die dieser gleichgestellt ist, erforderlich, kann er nur durch die Vorlage einer diese Tatsachen bestätigenden öffentlichen

Urkunde erbracht werden. (T2)

Beisatz: Eine gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung ist im Erfordernis des Staatsbürgerschaftsnachweises nach § 5 Abs 3 WrAusIGEG schon deshalb nicht gegeben, weil dieses Erfordernis auch für Österreicher gilt. (T3)

- 5 Ob 91/10h

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 91/10h

Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3

- 5 Ob 236/10g

Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 236/10g

Vgl auch; Beisatz: Hier: § 28 Abs 2 lit a VbgGVG; gemäß § 7 Abs 1 lit f VbgGVG aber keine Genehmigungspflicht für die bloße Pfandrechtsvormerkung. (T4)

- 5 Ob 234/11i

Entscheidungstext OGH 17.01.2012 5 Ob 234/11i

Auch; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: § 28 Abs 2 VlbgGVG. (T5)

- 5 Ob 110/13g

Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 110/13g

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Die in der öffentlichen Urkunde Reisepass enthaltene Feststellung der Tatsache der österreichischen Staatsbürgerschaft beruht auf öffentlichen Urkunden über den Besitz der Staatsbürgerschaft, sodass ihr auch insoweit Beweiskraft zukommt. Ein österreichischer Reisepass ist daher zum Nachweis der Tatsache der Staatsbürgerschaft geeignet. (T6)

Veröff: SZ 2014/12

- 5 Ob 8/14h

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 8/14h

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T6

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0078981

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

01.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)